

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

der

Einwohnergemeinde Schwadernau

Die Gemeindeversammlung Schwadernau erlässt das nachstehende Reglement:

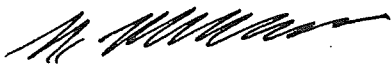
Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen ¹	Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der zweiten Klasse für Tagesfamilien. ² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Kein Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	Art. 6 ¹ Die Gemeinde begrenzt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde. ² Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Verpflichtungskredites und stellt den Betrag im Budget ein. Der Kredit entspricht maximal ½ Steuerzehntel der Vorjahresrechnung. Der Aufwand ist gebunden.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind
Verfahren	Art. 8 ¹ Das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen läuft wie folgt ab: a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt. b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu. c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art.9 vor. d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen las-

	<p>sen.</p> <p>e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.</p> <p>² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.</p>
Priorisierung	<p>Art. 9 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:</p> <p>a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.</p> <p>b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.</p> <p>c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.</p> <p>d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.</p> <p>e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.</p> <p>f) Gesuche nach deren Eingangsdatum (Art. 7 Abs. 1 Bst. e).</p>
Anpassung der Betreuungsgutscheine	<p>Art. 10 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p> <p>² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt.</p> <p>³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingte Mehrkosten sind gebunden.</p>
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.</p> <p>² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.</p>
Gebühr	<p>Art. 12 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von CHF 50.00 pro Familie und Jahr erhoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 03. Dezember 2019 genehmigt.

Gemeindeversammlung Schwadernau

Hans Rudolf Mühlheim



Gemeindepräsident

Gerda Signer

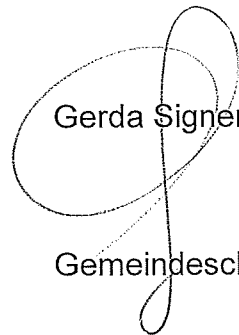


Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement ist vom 25. Oktober 2019 bis 02. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 25. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Schwadernau, 03. Dezember 2019



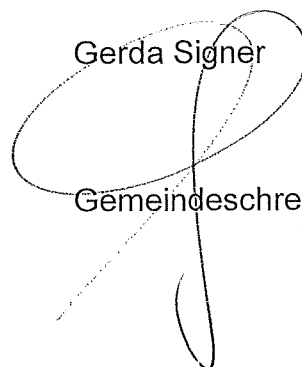
Gerda Signer

Gemeindeschreiberin

Bescheinigung

Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen ist keine Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember eingereicht worden.

Schwadernau, 06. Januar 2020



Gerda Signer

Gemeindeschreiberin